

Urteil

LAG Frankfurt § 50 Abs. 2 BAT

Sonderurlaub vom öffentlichen Dienst

Angestellte des öffentlichen Dienstes können für 3 Jahre für die Betreuung ihres Kleinkindes unbezahlten Sonderurlaub erhalten

Urteil des LAG Frankfurt vom 22.9. 1983 – 9 Sa 676/83 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist als Kanzleileiterin beschäftigt.

Nach der Geburt ihres Kindes will sie sich im Anschluß an den Mutterschaftsurlaub für 3 Jahre vom Dienst ohne Bezüge freistellen lassen.

Der BAT findet Anwendung.

Aus den Gründen:

Nach § 50 Abs. 2 BAT kann der Angestellte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse dies gestatten. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das beklagte Land stellt selbst nicht in Abrede, daß die notwendige Betreuung und Pflege eines Kleinkindes ein wichtiger Grund sein kann, der die Gewährung von Sonderurlaub für einen Elternteil rechtfertigt. Das beklagte Land beanstandet in diesem Zusammenhang lediglich, das angefochtene Urteil habe nicht überprüft, ob auf Seiten der Klägerin die Möglichkeit bestand, ihr Kind durch eine andere Person betreuen zu lassen.

Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kann es auf sich beruhen, ob es Voraussetzung für die Bejahung des wichtigen Grundes ist, daß der Arbeitnehmer darlegt, die Betreuung des Kleinkindes durch andere Personen sei nicht ausreichend gewährleistet, oder ob es ausreichend ist, wenn sich der Arbeitnehmer als Elternteil entschließt, die Pflege und Betreuung des Kleinkindes selbst zu übernehmen. Denn zwischen den Parteien steht unstreitig fest, daß die näheren Verwandten der Familie in Berlin bzw. im Schwarzwald leben und somit niemand für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

Auch dienstliche und betriebliche Verhältnisse stehen einer Beurlaubung der Klägerin nicht entgegen. Rein stellenplantechnische Schwierigkeiten bei der vorübergehenden Besetzung mit einer Ersatzkraft haben hierbei schon deshalb außer Betracht zu bleiben, weil nach dem in § 3 II der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) niedergelegten Grundsatz, daß durch den Haushaltsplan Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben werden können, Auswirkungen des Stellenplanes auf die materielle Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen grundsätzlich nicht anerkannt werden können. Es liegt somit an dem beklagten Land selbst, wenn es nicht von der in § 13 VI Haushaltsgesetz 1982 (GVBl. Teil I, 443) vorgesehenen Möglichkeit, eine entsprechende Leerstelle bereitzustellen, Gebrauch gemacht hat.

Wenn es in § 50 Abs. 2 BAT heißt, daß der Arbeitnehmer bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Sonderurlaub erhalten kann, so bedeutet dies, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Entscheidung über die Gewährung des Sonderurlaubs nach billigem Ermessen zu treffen (§ 315 I BGB). Die vom beklagten Land über die Gewährung des Sonderurlaubs getroffene Bestimmung ist dabei für den Arbeitnehmer nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Davon kann jedoch deshalb nicht gesprochen werden, weil das Land im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung zu seinen Gunsten davon ausgegangen ist, eine Beurlaubung der Klägerin komme schon aus rein stellenplantechnischen Gründen nicht in Betracht. Das beklagte Land hat es insofern unterlassen, die berechtigten Belange der Klägerin an der Pflege und Erziehung ihres Kleinkindes gegenüber seinen eigenen dienstlichen und betrieblichen Belangen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Einstellung einer Ersatzkraft abzuwägen.

Entspricht die Entscheidung des Landes somit nicht der Billigkeit, war die Bestimmung über die Gewährung des Sonderurlaubs durch das Gericht zu treffen (§ 315 III Satz 2 BGB). Danach war die Entscheidung über die Gewährung des Sonderurlaubs unter Abwägung der Interessenlage beider Seiten zu Gunsten der Klägerin zu treffen, denn das beklagte Land hat keinen plausiblen Grund dafür vorgebracht, warum die Klägerin auf dem für sie vorgesehenen neuen Arbeitsplatz im Dezernat Gesundheitswesen nicht für die Dauer des Sonderurlaubs von 3 Jahren durch eine Ersatzkraft, deren Gewinnung bei der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht auf Schwierigkeiten stoßen dürfte, vertreten werden kann.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

BAG § 29 BAT, § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG

Erhöhter Ortszuschlag bei Kinderbetreuung

Der allgemeine Verständniswandel und der Gleichheitssatz des Grundgesetzes gebieten die Gleichbehandlung des Unterhalts durch Pflege und Erziehung der Kinder mit der Barunterhaltspflichtung.

Die Nichtbewertung der von alleinerziehenden nicht barunterhaltspflichtigen Elternteilen erbrachten persönlichen Dienstleistungen könnte mittelbar eine Diskriminierung der Frauen darstellen und damit gegen Art 3 Abs. 2 GG verstoßen.

Urteil des BAG vom 24.1.1984 – 3 AZR 205/82 –
(5 Sa 1262/81 Hamm)

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist angestellte Lehrerin im Dienst des Landes NRW. Auf das Arbeitsverhältnis findet der BAT Anwendung.

Die geschiedene Klägerin hat zwei minderjährige Kinder, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft lebt und für die sie das Personensorgerecht erhalten hat. Der Vater zahlt für jedes Kind Unterhalt in Höhe von 457,- DM.